

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 1/15

26. Jahrgang

8. Januar 2015

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--------------------|-------|
| | |

| Öffentliche Bekanntmachungen | 2 |
|---|---|
| Ausschusssitzungen | 2 |
| Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 | 2 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 3 |
| Ernst-Abbe-Gymnasium Jena - Sanierung Schulgebäude und Sporthalle, Neubau einer Aula | 4 |
| Lieferung eines LKW-Fahrgestells mit einem 8 m³ Abfallsammelaufbau und einer Schüttung | 4 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Januar 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. Januar 2015)

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am 12.01.2015, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG, die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle
- 3. Jahresbericht 2014
- 4. Kulturwache
- 5. Sonstiges

1.

Der Ausschussvorsitzende

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBI. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBI. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2015 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

je Tier 4,20 Euro

Pferde, Esel, Maultiere und

| | Maulesei | |
|-----|--|-------------------|
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| | | |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| | 0 1 6 11 011 1011 | |

| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
|-----|-----------------------------|-------------------|
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| | | |

- 4. Schweine
- 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung

| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
|-------|----------------------|-------------------|
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |

| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
|--------|---|--|
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz | z 4 bleibt unberührt. | |
| | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| | | |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließ- lich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| | | |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der um- gesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs.7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2015 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
- 1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in die Kategorie I eingestuft worden.
- 2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem "Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen" als "Salmonellen überwacht" und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2015 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.



§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2015 vorhanden waren.
- (2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2015 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2015 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2015 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
- 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft,

diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2015 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

84

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
- 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 13. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 5. Dezember 2014

gez. Dr. Karsten Donat Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Ausschreibungen





Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Ernst-Abbe-Gymnasium Jena - Sanierung Schulgebäude und Sporthalle, Neubau einer Aula

Ammerbacher Str. 21, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 27 - Bodenbelagsarbeiten

Leistung:

Schule Neubau + Bestand

ca. 4.300 m² Bodenbelag aus Kautschuk

ca. 100 m² Bodenbelag aus Polvlies ca. 120 m² Wandbekleidung aus Kautschuk

ca. 50 m Kautschukbelag auf Sitzbänken

ca. 270 m Treppenstufenbeläge aus Kautschuk

ca. 2.900 m Sockelleisten aus Aluminium, ca. 161 Stck

Stufensockel aus Aluminium

Sporthalle Bestand

ca. 200 m² Bodenbelag aus Kautschuk

ca. 60 m Treppenstufenbeläge aus Kautschuk

ca. 240 m Sockelleisten aus Aluminium, ca. 88 Stck Stufensockel aus Aluminium

Entgelt: 25,00 €

Ausführungsfrist: 18. KW 2015 bis 46. KW 2015 Eröffnungstermin: 10.02.2015, 11:00 Uhr Zuschlagsfrist endet am: 13.04.2015

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem 12.01.2015 versendet. Sie können auch täglich von 09:00 - 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Los 26 Fliesen- und Dach Schule

Leistung:

Schule Neubau + Bestand

Fliesen- und Plattenarbeiten:

ca. 190 m Fußbodensockel und ca. 161 Stück Stufensockel aus Betonwerkstein abbrechen

2 Stück Sauberlaufmatten rückbauen

ca. 40 m² Verbundabdichtung auf Bodenflächen

ca. 80 m² Verbundabdichtung auf Wandflächen

ca. 1.300 m² Bodenbelag aus Feinsteinzeug

ca. 100 m Treppenstufenbelag aus Feinsteinzeug

ca. 200 m Sockelleisten aus Aluminium

ca. 340 m Sockelleisten aus Feinsteinzeug

ca. 110 m² Wandbekleidung aus Feinsteinzeug

3 Sck geschlossene Sauberlaufmatten, 9 Stck Spiegel



Betonwerksteinarbeiten:

ca. 20 m² Bodenbeläge aus Betonwerkstein

ca. 66 Stück Winkelstufen aus Betonwerkstein

Sporthalle Bestand

Fliesen- und Plattenarbeiten:

ca. 10 m Fußbodensockel und ca. 44 Stück Stufensockel

aus Betonwerkstein abbrechen

ca. 40 m² Verbundabdichtung auf Bodenflächen ca. 50 m² Verbundabdichtung auf Wandflächen

ca. 60 m² Bodenbelag aus Feinsteinzeug

ca. 20 m Sockelleisten aus Aluminium

ca. 60 m Sockelleisten aus Feinsteinzeug

ca. 80 m² Wandbekleidung aus Feinsteinzeug

1 Stck geschlossene Sauberlaufmatte, 6 Stck Spiegel

Entgelt: 25,00 €

Ausführungsfrist: 15. KW 2015 bis 42. KW 2015 Eröffnungstermin: 13.02. 2015, 11:00 Uhr Zuschlagsfrist endet am: 03.04.2015

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem 20.01.2015 versendet. Sie können auch täglich von 09:00 - 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena. IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN mit dem Zahlungsgrund 6661.130501 und dem Vermerk "Ernst-Abbe-Gym. Los..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.-2013 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung eines LKW-Fahrgestells mit einem 8 m³ Abfallsammelaufbau und einer Schüttung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und unter Kennziffer 1115270 auf www.bund.de veröffentlicht.